

Allgemeinverfügung

nach § 15 Abs. 3 der Wasserabgabebesatzung (WAS) der Gemeinde Rattenberg

Verbot der privaten Poolbefüllungen

1. Verfügung

Aufgrund von § 15 Abs. 3 der Wasserabgabebesatzung (WAS) der Gemeinde Rattenberg wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Befüllung von privaten Schwimmbecken (Pools), unabhängig von Größe und Bauart, mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rattenberg wird ab dem Tage nach Bekanntmachung dieser Verfügung aufgrund drohender Wasserknappheit bis auf Weiteres untersagt.

2. Begründung

Die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rattenberg dient vorrangig der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie der Deckung des notwendigen Bedarfs für hygienische und lebenswichtige Zwecke.

Aufgrund der aktuellen Versorgungssituation, insbesondere der anhaltenden Trockenheit, ist es erforderlich, den Wasserverbrauch vorübergehend zu beschränken, um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgung sicherzustellen.

Die Befüllung privater Pools stellt einen erheblichen zusätzlichen Wasserverbrauch dar, der in der aktuellen Lage nicht vertretbar ist. Mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung, da freiwillige Einschränkungen nicht ausreichend gewährleistet werden können.

Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wasserversorgung für die Allgemeinheit sicherzustellen.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung ist es erforderlich, dass die Regelung unverzüglich befolgt wird. Ein Abwarten bis zur Bestandskraft der Verfügung würde die Versorgungssicherheit gefährden.

4. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß den Bestimmungen der Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Rattenberg mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Rattenberg, den

Gemeinde Rattenberg

23. APR. 2026


Dieter Schröfl
1. Bürgermeister